

Vorlage Nr. 15/493

öffentlich

Datum: 07.09.2021
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Frau Ingenerf-Huber

Landesjugendhilfeausschuss	23.09.2021	Kenntnis
Landschaftsausschuss	01.10.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Pandemiebedingte zusätzliche Förderungen

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/493 zum Thema "Pandemiebedingte zusätzliche Förderungen" wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

Zusammenfassung:

Bereits mit der Vorlage 14/4322 wurde der Landesjugendhilfeausschuss über zusätzliche Leistungen im Rahmen des NRW-Rettungsschirms bzw. des pandemiebedingten Konjunkturprogramms des Bundes zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie, die im Dezernat 4 abgewickelt werden, informiert. Aufgrund der fortwährenden Entwicklung der pandemischen Lage und der entsprechenden Regelungen der Coronaschutzverordnung sind weitere Leistungen hinzugekommen, die im Dezernat 4 bearbeitet werden.

Beratungsstellen, Familienbildungsstätten, Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen der Jugendbildung erhalten im Wege von Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO aus Mitteln des Landes NRW zusätzliche finanzielle Unterstützungen zur Kompensation entgangener Einnahmen (z.B. Teilnahmebeiträge, Spenden) bzw. zusätzlicher pandemiebedingter Aufwendungen (z.B. Kosten für zusätzliche Hygienemaßnahmen, unterstützendes Personal).

Der Bund hat in seinem Konjunkturpaket das neue Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021“ aufgelegt, mit der der weitere investive Ausbau der Kindertagesbetreuung gefördert werden soll.

Darüber hinaus wurden nach dem Sozialdienstleistereinsatzgesetz (SodEG) auf Antrag den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt finanzielle Mittel nach diesem Gesetz bewilligt.

Diese Vorlage beschränkt sich nicht auf die Leistungen, die zusätzlich zu den in Vorlage 14/4322 beschriebenen erfolgt sind, sondern informiert über die Leistungen insgesamt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/493:

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hatten unterschiedliche Auswirkungen auf die Einrichtungen, deren Landesförderungen durch das LVR-Landesjugendamt abgewickelt werden. Die Familienbildungsstätten mussten zunächst ihren Betrieb einstellen, konnten dann schrittweise wieder öffnen, mussten erneut schließen und befinden sich gerade wieder in einer eingeschränkten Öffnung. Die Beratungsstellen haben ihr Angebot um digitale Möglichkeiten erweitern müssen. Insgesamt konnten oft Einnahmen nicht im geplanten Umfang akquiriert werden. Ausgaben haben sich dagegen oftmals erhöht, weil z.B. Schutzvorrichtungen und Hygienemittel angeschafft werden mussten.

Sowohl das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI), wie auch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) haben Mittel aus dem Rettungsschirm des Landes NRW als Billigkeitsleistungen für die Einrichtungen zur Verfügung gestellt, um die Folgen der Corona-Pandemie für die Einrichtungen abzumildern.

Billigkeitsleistungen sind finanzielle Leistungen des Landes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden können.

Unter den nachfolgend genannten Programmen ist auch ein Investitionsprogramm aus dem Konjunkturprogramm des Bundes aufgeführt, das über die Länder abgewickelt wird.

Darüber hinaus hat das LVR-Landesjugendamt Leistungserbringern (Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe), die aufgrund der Coronakrise in ihrer Existenz gefährdet sind oder waren, als Leistungsträger für die jeweilige Leistung nach dem AG BTHG NRW finanzielle Mittel nach dem Sozialdienstleistereinsatzgesetz (SodEG) bewilligt.

Folgende zusätzliche Leistungen wurden über das LVR-Landesjugendamt gewährt:

Frauenberatungsstellen

(Abwicklung in 42.12)

Zweimalige Erhöhung der Sachkostenpauschale jeweils in 2020 und 2021. Um diese Mittel schnell und effizient ausbezahlen, wurden die Erhöhungsbeträge unbürokratisch im Wege eines Änderungsbescheids bewilligt.

Im Einzelnen erfolgte die Aufstockung der Sachkostenpauschale in 2020

- der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt um 12.500 Euro pro Einrichtung,
- der allgemeinen Frauenberatungsstellen um 7.500 Euro pro Einrichtung,
- der Frauenhäuser um 6.000 Euro pro Einrichtung,
- der spezialisierten Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung um 2.500 Euro pro Einrichtung.

Im Einzelnen erfolgte die Aufstockung der Sachkostenpauschale in 2021

- der allgemeinen Frauenberatungsstellen sowie Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt um insg. 12.000 Euro pro Einrichtung,
- der spezialisierten Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung um insg. 6.000 Euro pro Einrichtung.

Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2020				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge	niedrigste Summe	höchste Summe	Fördersumme Corona-bedingte Maßnahmen
41	Eine Antragstellung war nicht erforderlich. Alle Frauenberatungsstellen haben pauschale Zusatzmittel erhalten.			777.000,00 €

Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2021				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge	niedrigste Summe	höchste Summe	Fördersumme Corona-bedingte Maßnahmen
41	Eine Antragstellung war nicht erforderlich. Alle Frauenberatungsstellen haben pauschale Zusatzmittel erhalten.			708.000,00 €

Insgesamt waren 164 zusätzliche Bescheide zu erstellen.

Familienbildungsstätten

(Abwicklung in 42.12)

Die Familienbildungsstätten mussten während des Lockdown geschlossen werden. Nach der Öffnung konnte der Betrieb aufgrund der erforderlichen Hygienekonzepte oft nur mit verminderten Teilnehmendenzahlen und eingeschränktem Kursangebot wieder erfolgen. Es ist damit zu rechnen, dass die Einnahmen aus Teilnahmebeiträgen geringer ausfallen oder sogar ganz wegfallen, wie es auch bereits im Jahr 2020 der Fall war.

Um den Einrichtungen eine Unterstützungsmöglichkeit zur Kompensation entgangener Teilnahmebeiträge anbieten zu können, hat das MKFFI Mittel aus dem NRW-Rettungsschirm beantragt und zugewiesen bekommen.

Sowohl 2020 als auch 2021 gab und gibt es jeweils 2 Antragsrunden mit jeweils eigenen Verfahren. Das zweite Antragsverfahren in 2021 ist momentan noch nicht beendet, so dass hier mit den Werten des zweiten Antragsverfahrens aus 2020 gerechnet wurde. Es sind entgangene Teilnahmebeiträge gefördert worden.

Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2020				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme insg.
81	126	2.250,00 €	300.000,00 €	6.035.793,00 €

Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2021				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme insg.
81	130	2.772,00 €	468.206,06 €	8.008.970,00 €

Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen (SKB)

(Abwicklung in 42.12)

Um das Beratungsangebot während der Corona-Pandemie sicherzustellen, haben die Beratungsstellen neben der face-to-face-Beratung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Beratung durch Nutzung digitaler Medien durchzuführen und den gesetzlich erforderlichen Beratungsschein ebenfalls per digitaler Medien zu übermitteln. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Schutzmaßnahmen und der erforderlichen Digitalisierung der Beratungsstellen mussten oft besondere Anschaffungen getätigt werden, beispielsweise Plexiglastrennwände, Schutzkleidung und Masken, aber auch entsprechende Software sowie damit verbundene Lizenzgebühren und Kosten für Datenschutz-relevante Sicherheitssysteme oder die Nutzung sicherer Beratungsportale. Darunter fällt ebenfalls im begründeten und unabweisbaren Einzelfall die Anschaffung erforderlicher Hardware zur Aufrechterhaltung der gesetzlich verpflichteten Beratungsleistung.

Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2020				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme insg.
124 (inkl. 7 Kommunale SKB)	40	1.625,00 €	21.187,00 €	286.378,00 €

Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2021				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme insg.
124 (inkl. 7 Kommunale SKB)	37	600,00 €	20.000,00 €	281.485,00 €

Familienberatungsstellen

(Abwicklung in 42.12)

Die Beratungsleistung der Familienberatungsstellen wurde während der durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) seit dem 15.03.2020 angeordneten Maßnahmen des Gesundheitsschutzes im Zuge der Corona-Pandemie aufrechterhalten. Die Fortführung des Beratungsbetriebs war nicht untersagt. Aufgrund wegfallender Einnahmen aus Spenden und aus Teilnahmebeiträgen von Fortbildung und Veranstaltungen entstanden allerdings insbesondere bei den kleineren Trägern finanzielle Einbußen, die den Bestand der Beratungsstellen gefährden können. Um die notwendigen Hygienevorgaben umzusetzen, sind den Familienberatungsstellen zudem zusätzliche Ausgaben entstanden, beispielsweise Plexiglastrennwände, Schutzkleidung und Masken. Diese zusätzlichen Corona-bedingten Ausgaben im Zusammenhang mit den wegbrechenden Einnahmen übersteigen i.d.R. die zur Verfügung stehenden Mittel der Beratungsstellen.

Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2020				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme insg.
147 (inkl. 39 Kommunale EB)	5	1952,00 €	6.000,00 €	18.062,00 €

Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2021				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme insg.
147 (inkl. 39 Kommunale EB)	4	581,00 €	9.950,00 €	13.794,00 €

Geschäftsstellen der Familienhilfe und Familienselbsthilfe

(Abwicklung in 42.12)

1. „Notberatung für Alleinerziehende zu Zeiten der Corona Krise“

Die Corona-Krise stellt Familien vor große Herausforderungen. Dies trifft auf Alleinerziehendenfamilien in besonderem Maße zu. Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gemacht, einen Schwerpunkt ihrer Familienpolitik bei der Unterstützung Alleinerziehender zu setzen. Eine Notberatung ist für Alleinerziehende eine hilfreiche Anlaufstelle.

2. Projekt des Verbandes kinderreicher Familien NRW: Corona-Hotline

Etwa jedes vierte Kind wächst in NRW in einer Mehrkindfamilie auf. Sie begegnen großen Herausforderungen, gelangen schnell in Überforderungssituationen und haben hohen Unterstützungsbedarf.

Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2020				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme insg.
11	1	Es wurde ein Projekt mit insg. 30.000 € unterstützt		30.000,00 €

Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2021				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme insg.
11	2	Es werden zwei Projekte mit insg. 70.000 € unterstützt		70.000,00 €

Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbandes Rheinland

(Abwicklung in 42.10)

Zusätzlich zum eigentlichen Aufgabengebiet ist in der Abteilung 42.10 noch eine zusätzliche Förderung aus Mitteln der Sozial- und Kulturstiftung des LVR erfolgt. 300.000 Euro wurden für Kinder und Jugendliche, die mit ihren Müttern in Frauenhäusern leben, zur Verfügung gestellt. 30 Frauenhäuser haben einen Antrag zur Durchführung von sozialen und/oder kulturellen Angeboten für die Minderjährigen in ihren Einrichtungen gestellt.

Kindertageseinrichtungen

Entgangene Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen

(Abwicklung 42.31)

Erstattung 2020

Zur Entlastung der Eltern hatten die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände vereinbart, in den Monaten April und Mai 2020 vollständig und in den Monaten Juni und Juli hälftig auf die Erhebung von Elternbeiträgen zu verzichten.

Für die Monate April und Mai 2020 übernahm das Land 50% der Gesamtsumme der Elternbeiträge. Für die Monate Juni und Juli 2020 übernahm das Land 25% der Gesamtsumme der Elternbeiträge.

Anzahl Förderungen außerhalb Corona	Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen			
	erhaltene Anträge/Bescheide	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen
Keine Förderung außerhalb Corona	94	26.172 €	7.629.532,53 €	49.983.557,21 €

Erstattung 2021

Für das Jahr 2021 vereinbarten die Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände für den Januar 2021 und für weitere 2,5 Monate bis 31. Mai 2021 auf die Elternbeiträge zu verzichten. Das Land übernimmt dabei jeweils 50% der jeweiligen Erstattungsbeiträge.

Das Antragsverfahren läuft aktuell noch, sodass Zahlen an dieser Stelle noch nicht genannt werden können.

Alltagshelfer*innen für Kindertageseinrichtungen

(Abwicklung in 42.31)

Um den gestiegenen Anforderungen zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen Rechnung zu tragen, sollten die Träger von Kindertageseinrichtungen, deren Betriebskosten nach dem KiBiz gefördert werden, kurzfristig finanzielle Unterstützung erhalten. Die Leistungen sollten der Finanzierung zusätzlicher Hilfskräfte im nichtpädagogischen Bereich sowie der Entlastung der Träger für die nicht vorhersehbaren gesteigerten Kosten für Arbeitsschutz und Hygieneausrüstung dienen.

Billigkeitsleistungen wurden im Jahr 2020 für den Zeitraum 1. August 2020 – 31. Dezember 2020 bis zu 10.500 € je Kita gewährt, sowohl für erforderliches Personal als auch für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeitsschutz- und Hygieneausrüstung.

Das Programm wurde wegen der andauernden Corona-bedingen Einschränkungen im Jahr 2021 erneut aufgelegt. Für den Zeitraum 1. Januar 2021 – 31. Juli 2021 wurden je Kindertageseinrichtung bis zu 14.7000 Euro für erforderliches Personal, Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Arbeitsschutz- und Hygieneausrüstung gewährt.

Das Antragsverfahren war zweistufig und erfolgte gebündelt über die örtlichen Jugendämter.

Das Programm wurde über den 31. Juli 2021 hinaus nicht mehr verlängert.

Maßnahmen 2020

(die Zahlen zur niedrigsten und höchsten Förderung beziehen sich jeweils auf die dem Jugendamt insgesamt gewährten Leistungen)

Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen					
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge/ Bescheide	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen	Geförderte Einrichtungen
Keine Förderung außerhalb Corona	196	41.690 €	4.248.722,14 €	39.407.513,25 €	4648

Maßnahmen 2021

(die Zahlen zur niedrigsten und höchsten Förderung beziehen sich jeweils auf die dem Jugendamt insgesamt gewährten Leistungen)

Anzahl Förderungen außerhalb Corona	Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen				
	erhaltene Anträge	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen	Geförderte Einrichtungen
Keine Förderung außerhalb Corona	184	98.940 €	7.073.664,86 €	63.072.682,88 €	4896

Aufgrund einer unterjährigen Anpassung des Programms waren Änderungsbescheide zu erstellen, sodass insgesamt 278 Bescheide erteilt wurden.

Investitionsmaßnahmen für Kindertagesbetreuung

(Abwicklung in 42.32)

Im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets zur Bewältigung der Folgen der Corona Pandemie hat der Bund das 5. Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021" aufgelegt. Auf den Bereich des LVR-Landesjugendamtes entfällt aus diesem Programm voraussichtlich ein Anteil von rund 125 Millionen Euro. Die Laufzeit des Förderprogramms wurde kürzlich um ein Jahr verlängert. Die Mittel müssen nunmehr bis zum 30. Juni 2022 vollständig bewilligt sein. Mittel, die von den Ländern bis dahin nicht vollständig bewilligt wurden, werden Ländern zugeschlagen, die die Bewilligungsquote erfüllt haben.

Die Mittel sind einzusetzen für Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen zur Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt. Die Investitionen müssen nach der Laufzeitverlängerung zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2022 begonnen und spätestens am 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen (Stand 10.08.2021)					
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	erhaltene Anträge/Bescheide	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen	Geförderte Plätze
k. A.*	495	500 €	3.118.500 €	60.047.664,14 €	8109

*das Förderprogramm ist bis auf die Laufzeit inhaltlich identisch mit dem Landesförderprogramm „Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025“. Für die Zuordnung einer Maßnahme zu diesem Förderprogramm ist ausschließlich der Beginn und das voraussichtliche Ende der Maßnahme ausschlaggebend.

Jugendbildung

(Abwicklung in 43.12)

Für die Einrichtungen und Träger der Jugendbildung (hauptsächlich Jugendbildungsstätten und Jugendkunstschulen) sind zusätzliche Mittel als Billigkeitsleistung zur Verfügung gestellt worden.

Die Leistungen werden sowohl gewährt als Kompensation für entgangene Spenden und Teilnahmebeiträge, für entgangene Übernachtungen und Raumvermietungen und entgangene Leistungen Dritter (z.B. andere Fördermaßnahmen), als auch als Sonderprogramm zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie auf Kinder und Jugendliche.

	Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen			
Anzahl Förderungen außerhalb von Corona	erhaltene Anträge	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen
Da die Empfänger der Billigkeitsleistungen ansonsten über die Verbände gefördert werden, kann über die übliche Anzahl der Förderungen keine Angabe gemacht werden.	26 (148)*	5.300,00 €	5.308.156,69 €	7.911.574,69 € (29.777.754,50 €)*

*inkl. Bundesprogramm Aufholen nach Corona und Sonderprogramm Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Institution	Gesamt	min	max	Antragszahlen
Akademie Rem.	216.000,00 €	216.000,00 €	216.000,00 €	1
JuHerbergswerk	5.308.156,69 €	-	5.308.156,69 €	1
JuBildStätt	2.292.988,00 €	6.187,00 €	488.200,00 €	16
JugKunstSchulen	94.430,00 €	5.300,00 €	34.627,00 €	8
Anträge Billigkeits-leistungen 01.01.-03.08.2021**	7.911.574,69 €	5.300,00 €	5.308.156,69 €	26

**Verlängerung der Billigkeitsleistungen
am 20.07.2021 für 01.07.-31.12.2021

Sonderprogramm Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 2021	
Tranche 1	3.151.000,00 €
Tranche 2	734.000,00 €
Gesamt	3.885.000,00 €

Bundesprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche von Bund und Ländern 2021***				
	Bescheide	niedrigste	höchste	gesamt
Kommunen	95	29.073,25 €	1.907.542,63 €	16.854.766,81 €
Jugendverbände	18	7.369,00 €	294.760,00 €	1.126.413,00 €
Gesamt	113			17.981.179,81 €

***Förderung erfolgt ohne Antragsstellung; Laufzeit 01.07.-31.12.2021

SozialdienstleisterEinsatzGesetz (SodEG)

Aufgrund der im März 2020 festgestellten pandemischen Lage hat der Bund das am 27.03.2020 in Kraft getretene Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG) erlassen. Danach können Leistungserbringer (Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe), die aufgrund der Coronakrise in ihrer Existenz gefährdet sind, beim für die jeweilige Leistung nach dem AG BTHG NRW zuständigen Leistungsträger finanzielle Mittel nach diesem Gesetz beantragen. Der LVR, hier das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie, ist zuständiger Leistungsträger für die Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt. Sämtliche in 2020 und 2021 (Stand 20.08.2021) nach dem SodEG bewilligten (vorläufigen) Zuschüsse im Rahmen des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages sind für den Haushalt des LVR **nicht** geplante Aufwendungen, die sich wie folgt auf einzelne Leistungen verteilen:

Leistung	2020	2021	Summe
Solitäre heilpäd. Leistungen in der Frühförderung	1.442.278,34 €	311.192,09 €	1.753.470,43 €

Autismusambulanzen	118.224,36 €	4.014,15 €	122.238,51 €
Sozialpädiatrische Zentren	38.853,11 €	0,00 €	38.853,11 €
Interdisziplinäre Frühförderung	5.321.347,78 €	1.204.836,06 €	6.526.183,84 €
Kindertagespflege	320.828,19 €	0,00 €	320.828,19 €
Individ. heilpäd. Leistungen (Assistenzen)	9.212.308,25 €	1.153.182,74 €	10.365.490,99 €
Zubringerfahrdienste	731.740,53 €	16.088,94 €	747.829,47 €
Summe	17.185.580,56 €	2.689.313,98 €	19.874.894,54 €

Ca. 92% der bisher insgesamt 196 Anträge wurden abschließend bearbeitet, ca. 84% der Anträge bewilligt. Der weitaus überwiegende Teil der bearbeiteten Anträge bezieht sich mit 104 auf Assistenzleistungen.

Zu den bewilligten (vorläufigen) Zuschüssen legen die Zahlungsempfänger aufgrund der Bestimmungen des SodEG nachgängig eine Spitzabrechnung vor, wonach Mittel ganz oder teilweise wieder an den LVR zurückfließen.

Die Abwicklung der zusätzlichen Förderungen stellt die betroffenen Abteilungen vor beträchtliche Herausforderungen und ist nur dank des enormen Einsatzes der Mitarbeitenden und unter Zurückstellung zeitlich weniger drängender Aufgaben möglich gewesen. Die Verwendungsnachweisprüfung für die zusätzlichen Förderprogramme wird alle Teams, die in zusätzlichen Förderverfahren eingebunden sind, noch bis mindestens 2022 zusätzlich fordern."

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n